

Zeitschrift: Sprachspiegel : Zweimonatsschrift
Herausgeber: Schweizerischer Verein für die deutsche Sprache
Band: 33 (1977)
Heft: 3

Rubrik: Überlebtes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Bei der Volksetymologie handelt es sich um Wortumbildungen im Sinne einer Lautumdeutung, bei den zuletzt besprochenen Gebilden um bewußte Wortneuschöpfungen mit lautlich-schreiblich-bedeutungsmäßigen Anspielungen der verschiedensten Art, die allermeist außerhalb der Wortbildungsnormen der Hochsprache stehen (was für echte Volksetymologien wie *Armburst* und *Hängematte* übrigens auch nicht zutrifft!), gar nicht als künftig fester Bestandteil der deutschen Sprache gemeint sind, also um Wortspielereien, bei den echten Wortspielen aber um den witzig-scherhaftigen Gebrauch allermeist schon vorhandener, ausnahmsweise eigens für einen bestimmten Zweck erst geschaffener Wörter (Ährensache!).

Daß es Mischformen und Übergänge zwischen diesen drei Arten von Wortbildungen und Ausdrucksprägungen geben kann, sei vorbeugend wenigstens am Rande erwähnt.

Die Lesung des Aufsatzes von Dr. Renate Bebermeyer führt nicht zu neuen Einsichten, wohl aber zur Verwirrung etwa schon vorhandener Begriffe, deren Klarstellung mir sehr nötig schiene. Wie sehr sich die Verfasserin auch in ihrem eigenen Wortgebrauch widerspricht, sieht man zum Beispiel daran, daß sie in der Überschrift (die doch für die ganze Abhandlung gelten soll?) von „volksetymologischen Wortspielen“ und bald darauf von „Volksetymologie“ schlechthin spricht (S. 8), weiter unten von „volksetymologisierender Manier“ (S. 11) und schließlich gar von „volksetymologieähnlichen Strukturen“ (S. 12) — wovon war denn nun wirklich die Rede?

Zum letzten Absatz wäre der lutherische Sprachgebrauch *Dreck = Dr. Eck* zu ergänzen, vor allem aber die Sprach- und Wortbildungskunst Fischarts, der in seinem *Gargantua* (Geschichtsklitterung) viele hundert oder gar einige tausend von verdrehend-entstellend und beziehungsreich verknüpfenden Wortschöpfungen ganz in der Art der von der Verfasserin zuletzt besprochenen Wortbildeweise hervorgebracht hat, die zu einem beträchtlichen Teil auch heute noch der Deutung harren. *Heinrich Heeger*

Überlebtes

Unüberlegt

In der Kirche zu Rieden SG ist folgende Mahnung an zwei Türen angeschlagen:

„*Aus Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten wolle man nicht auf den Boden spucken.*“

Ganz einverstanden! Wenn man schon auf den Boden spucken will, dann soll es wenigstens nicht aus Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten geschehen! Man wolle also nicht aus Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten auf den Boden spucken.

Das ist wohl so geschrieben, aber gar nicht so gemeint. Die Ehrfurcht vor dem Allerheiligsten soll einen daran hindern, auf den Boden zu spucken. Hier ist ein heiliger Ort, wo man nicht ausspucken soll.

Beide Begriffe überhaupt miteinander in Verbindung zu bringen würde ich mir nicht anmaßen, wenn es nicht notwendig wäre, um dagegen zu protestieren, daß es von anderer, unverdächtiger Seite geschehen ist.

Offenbar hatte man früher, wie heute noch in südlicheren Gegenden, ein stärkeres Bedürfnis auszuspeien. Darum stand bei unseren Urgroßvätern in der Stubenecke ein Spucknapf, was heutzutage (außer in China) abscheulich wirken würde. Nun sollte man eben an heiligem Ort daran erinnert werden, daß sich dergleichen hier nicht zieme.

Daß eine solche Mahnung kein Einzelfall war, ersehen wir aus einem Vers, der nach Otto Albrecht von Bergers „Sumpffieber“ (Büchergruppe Gutenberg 1929) in einer Kirche angeschlagen gewesen sei:

„Wie dem Gesetz der Liebe Verbrechen bleibet fern, / darfst du auch nicht ausspei'n im Haus des Herrn.“

Eine solche Aufforderung wirkt gegenwärtig höchst seltsam, denn wem würde heute noch so etwas einfallen?

Und zum Verständnis: Ist es nicht auch nur die üble Gewohnheit, brennende Zigarettenreste wegzwerfen, wodurch so viel Unheil angerichtet wird — eine Gedankenlosigkeit, die man nicht zur rechten Zeit am rechten Ort zu unterbrechen vermag? Und muß man deshalb nicht ständig daran erinnert werden, wo es darauf ankommt, und sei es durch unschöne Plakate am Waldesrand? Wenn nur die Aussage klar und deutlich ist.

Wolfgang Binde

Aufgespießt

Es geht nichts über Klarheit — auch wenn sie widersprüchlich ist!

Im amtlichen „Posttarif“, Format A 6 (PTT 204.02 dt VIII 75), ist auf Seite 14 unter dem Stichwort „Briefe... in Rollenform“ folgende Vorschrift vermerkt: „größte Ausdehnung mindestens 10 cm“

Wenn das nicht zum Lachen ist... Das Adjektiv ‚größte‘ zeigt die höchstzulässige Ausdehnung an, das folgende Adverb ‚mindestens‘ zeigt ein Mindestmaß an, d. h. die Sendung darf nicht kleiner, wohl aber größer sein; daher also „die größte Ausdehnung“? Gemeint ist doch wohl: *eine der zwei Ausdehnungen muß mindestens 10 cm messen*. Warum also nicht eindeutig klar ausdrücken, was sich doch klar ausdrücken läßt?

Die letzte Innenseite enthält ein weiteres Muster von behördlicher Logik: „Die Briefpostsendungen, deren Maße kleiner sind als 14 x 9 cm, sind grundsätzlich unzulässig. Im Inlandverkehr werden sie als Briefe angenommen.“ Somit sind Sendungen, die unzulässig sind, gleichzeitig zulässig... Klar? (Eingesandt von L. Spuler, Meggen)

„Volkstümliche“ Abstimmungen — statt Volksabstimmungen

Die Stadtgemeinde Freiburg bemüht sich außerordentlich, dem deutschsprachigen Bevölkerungsteil entgegenzukommen. Man macht das mit viel Humor. Das beweist der Stimmrechtsausweis, der in diesen Tagen den Bürgern zugestellt wurde. Der Ausdruck „votations populaires“ wurde schlicht und einfach mit „volkstümliche Abstimmungen“ übersetzt. Freiburg ist nicht umsonst ein internationales Zentrum der Folklore.

(„Freiburger Nachrichten“, 21. 5. 1977)